



4 Heirat in Mazedonien

Zweck: Für Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die beabsichtigen in Mazedonien zu heiraten.

Erforderliche Unterlagen:

Es sind keine Dokumente direkt an die Botschaft zu senden. Sie müssen die Dokumente am Tag Ihres Termins abgeben. Bitte seien Sie sich bewusst, dass unvollständige Anträge nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall muss ein neuer Termin vereinbart werden.

Der in Mazedonien wohnhafte Partner muss bei der Schweizerischen Botschaft die folgenden Dokumente abgeben:

- Formular „Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses“. Dieses muss im Voraus ausgefüllt werden (NICHT datiert, NICHT unterschrieben)
- Gültiges Reisedokument + 2 Kopien
- Original Geburtsurkunde, ausgestellt durch das Geburtsland + 1 Kopie
- Original Wohnsitzbescheinigung + 1 Kopie
- Original Auszug aus dem Personenstandsregister + 1 Kopie
Der Zivilstand ledig wird meistens mit folgenden Bezeichnungen angegeben: „Es gibt keine Eintragungen“
Der Zivilstand geschieden wird meist mit folgenden Bezeichnungen angegeben: "...hat am...in...die Ehe geschlossen mit...", „Die Ehe mit ... wurde gemäss Gerichtsurteil vom ... geschieden“ und „Es gibt keine weiteren Einträge.“
- Falls geschieden: beglaubigte Kopie der des Gerichtsurteils mit Rechtskraftvermerk sowie die ursprüngliche Heiratsurkunde worauf die Scheidung eingetragen ist + je 1 Kopie
- Falls verwitwet: Original Todesurkunde, ausgestellt durch das Sterbeland des verstorbenen Ehegatten sowie die Original Heiratsurkunde, ausgestellt durch das Eheschliessungsland, worauf dessen Hinschied vermerkt ist + je 1 Kopie
- Falls eine Namensänderung vorgenommen wurde, beglaubigte Kopie des Gerichtsentscheids über die Namensänderung + 1 Kopie
- Falls gemeinsame Kinder: Original Geburtsurkunde/n, ausgestellt durch das Geburtsland, woraus beide Elternteile hervorgehen + je 1 Kopie
- Falls ausserhehliche Geburt: Original der Vaterschaftsanerkennung (Gerichtsentscheid welcher die Vaterschaft bestätigt) + 1 Kopie
- Formular "Zusätzliche Fragen betreffend Familiennachzug", vom schweizerischen Partner datiert und unterschrieben
- 2 Passkopien des schweizerischen Partners

Sämtliche vorgelegten Dokumente dürfen nicht älter sein als sechs Monate und müssen, sofern es sich nicht um internationale Urkunden handelt, mit einer Apostille des erstinstanzlichen Gerichts und mit einer Übersetzung in eine schweizerische Landessprache versehen sein.

Die Anwesenheit des in der Schweiz wohnhaften Partners ist beim Einreichen des Gesuches nicht notwendig.

Der in der Schweiz wohnhafte Partner sollte sich beim zuständigen Zivilstandsamt erkundigen, wie er genau vorzugehen hat betreffend des „Gesuches um Ausstellung des schweizerischen Ehefähigkeitszeugnisses“.

Alle Formulare sind gratis am Schalter der Schweizerischen Botschaft erhältlich. Die Kosten für das Verfahren in Pristina belaufen sich auf 299 EUR.

Kontaktieren Sie uns für weitere Informationen:

Regionales Konsularcenter Westbalkan
c/o Schweizerische Botschaft in Kosovo
Adrian Krasniqi Str. 11
10060 Pristina

Tel. Visa: +383 38 261 261: 13.30 – 16.30 Uhr

Email: pristina.visa@eda.admin.ch, www.eda.admin.ch/westbalkan

Bitte wenden ./.



Allgemeine Informationen

- Nur die Person, welche einen Termin vereinbart hat, kann das Gesuch am Tag des Termins einreichen.
- Gesuche werden nur nach vorgängiger Terminvergabe entgegengenommen.
- Für zusätzliche Informationen besuchen Sie bitte unsere Webseite: www.eda.admin.ch/westbalkan
- Sämtliche Gesuche werden durch die kantonalen und/oder die Bundesbehörden entschieden.

Terminvereinbarung

1. **Terminvereinbarung:** Kontaktieren Sie bitte das Regionale Konsularcenter Westbalkan vorgängig per E-Mail um einen Termin zu vereinbaren: pristina.visa@eda.admin.ch
2. **Gesuchseinreichung:** Beachten Sie die Instruktionen betreffend Terminvereinbarung und beschaffen Sie sämtliche notwendigen Dokumente. Besuchen Sie die Botschaft am Tag des Termins mit den kompletten Gesuchsunterlagen.
3. **Entscheid:** Ein Entscheid wird durch die zuständige Behörde in der Schweiz gefällt. Die Behörde informiert Ihren Partner in der Schweiz darüber schriftlich. Besuchen Sie danach die Botschaft mit einer Kopie des Entscheides, welcher Ihr Partner in der Schweiz erhalten hat und bringen Sie Ihren Pass mit. Die Passkontrolle findet von Montag bis Donnerstag zwischen 08.00 Uhr und 10.00 Uhr statt. Weiterführende Informationen erhalten Sie am Schalter.

Öffnungszeiten der Konsularsektion

Einreichung des Gesuches	Nur nach Terminvereinbarung	
Entscheid abholen	08.00 Uhr – 10.00 Uhr	Montag – Donnerstag

Gebühren

Visa:

- € 60.- für Erwachsene € 35.- für Kinder zwischen 6 – 12 Jahre Gratis für Kinder jünger als 6 Jahre.
- Für jede Zahlung wird eine **unterschiedene Quittung** ausgestellt.
 - Die Gebühren müssen in Euro und bar bezahlt werden (100 Euro-Scheine werden nicht akzeptiert).
 - Die Gebühren müssen am Schalter im Innern der Botschaft entrichtet werden (Gebäude hinter dem Gitterzaun).
 - Die Gebühren für konsularische Dienstleistungen werden gestützt auf die Gebührenverordnung für schweizerische diplomatische und konsularische Vertretungen erhoben. RS 191.11
 - Die Visagebühren werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer erhoben. RS 142.209.
 - In bestimmten Fällen können weitere administrative Kosten anfallen.
 - Im Falle eines negativen Entscheides werden keine Gebühren zurückerstattet.

Achtung Agenturen

- Personen, die sich ausserhalb des schwarzen Gitters aufhalten und ihre Dienstleistungen anbieten, gehören nicht zum Personal der Schweizerischen Botschaft
- Die Schweizerische Botschaft steht in keiner Beziehung zu den Agenturen ausserhalb des Gebäudes.
- Das **Personal der Schweizerischen Botschaft hat keinen Kontakt** zu den Agenturen ausserhalb des Gebäudes.
- Die Schweizerische Botschaft befindet sich hinter dem schwarzen Gitter.
- Die Schweizerische Botschaft händigt die Formulare gebührenfrei aus.
- Die Schweizerische Botschaft gibt Informationen gebührenfrei.
- Die Schweizerische Botschaft empfiehlt keine spezifische Versicherungsgesellschaft.
- Der Visumsentscheid wird durch die Schweizerischen Migrationsbehörden (in der Schweiz) getroffen

Bitte beachten Sie, dass die Schweizerische Botschaft:

- Keine Gesuche ohne vorgängige Terminvereinbarung entgegen nimmt.
- Keine unvollständigen Gesuche (falls Dokumente fehlen) akzeptiert.
- Keinerlei Informationen (telefonisch oder per E-Mail) über hängige Gesuche erteilt.
- Sich das Recht vorbehält:
 - °zusätzliche Dokumente anzufordern.
 - °die Anträge für die Entscheidung oder Genehmigung an die Behörden in die Schweiz zu übermitteln.
 - °die Antragsteller zu einem Interview einzuladen.
 - °diese Verordnung ohne vorherige Ankündigung zu ändern.